

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 14.09.2026
Gericht: Amtsgericht Saarbrücken
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Hafner Geschäftsführungsgesellschaft mbH

Amtsgericht Saarbrücken, Aussenstelle Sulzbach, Aktenzeichen: 63 IN 41/25

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen
der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 100287 eingetragenen Hafner
Geschäftsführungsgesellschaft mbH, An den Ziegelhütten 4, 66127 Saarbrücken, gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer [REDACTED], [REDACTED]
wird der Schlussverteilung zugestimmt.

Die Durchführung des Schlusstermins wird im schriftlichen Verfahren angeordnet (§§ 196, 197, 5 Abs. 2 InsO).

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, bis zum 11.11.2026 im schriftlichen Verfahren zu folgenden Punkten

Stellung zu nehmen: zur Schlussrechnung der Verwalterin;

zum Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen;

Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse;

der Prüfung nachträglich angemeldeter und noch nicht geprüfter Forderungen einschließlich der Änderung
früherer Anmeldungen im schriftlichen Verfahren (§ 177 Abs. 1 InsO);

Das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin liegen nebst dem gerichtlichen
Prüfungsvermerk zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Saarbrücken,
Zimmer Nr. 20 aus. Dort sind auch die Tabelle mit den zu prüfenden Forderungen und die zugehörigen
Urkunden zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der oben genannte Stichtag entspricht dem besonderen
Prüfungstermin (§ 177 Abs. 1 InsO). Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein
Beteiligter eine zu prüfende Forderung bestreitet, bei dem Insolvenzgericht eingehen. Im Widerspruch ist
anzugeben, ob die Forderung nach ihrem Grund, ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten wird.

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Sie steht jedem
zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher
Sprache bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach einzulegen. Die Erinnerung kann
auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet
werden.

Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Saarbrücken
eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen
als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der
Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung.
Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten
Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der
frühere Zeitpunkt.

63 IN 41/25

Amtsgericht Saarbrücken, 11.09.2026